

Rechtsauskunft

„Rettungsparagraph“ bei Maturaprüfung

Sachverhalt:

Was ist unter dem Begriff „Rettungsparagraph“ bei der Maturaprüfung zu verstehen und wann findet dieser Artikel Anwendung?

Rechtslage:

Gemäss Maturitätsprüfungsreglement des Gymnasiums (SchBl 1998, Nr. 7-8; nachstehend Prüfungsreglement) kann die Prüfungskommission die Prüfung in Würdigung der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers durch Notenverbesserung als bestanden erklären (Art. 18 Abs.1 Prüfungsreglement). Sie kann dabei höchstens eine Einzelprüfungs- oder Erfahrungsnote verbessern, wobei die Notenverbesserung nicht mehr als einen halben Notenpunkt ausmachen darf. Einer Verbesserung sind Prüfungsnoten der am Ende der Schulzeit durchgeführten Prüfungen sowie die Erfahrungsnoten des 4. Jahres zugänglich (Art. 18 Abs. 2 Prüfungsreglement).

Kann der Rettungsparagraph auf Grund der Notenlage angewendet werden, kommt der Prüfungskonferenz ein grosses Ermessen zu. Welche Aspekte der Persönlichkeit in die Überlegungen einbezogen werden, ist der Konferenz überlassen. Mögliche Kriterien, welche zu würdigen und abzuwägen sind: Verhalten und die Entwicklung der letzten vier Jahre, die familiären und persönlichen Umstände, Motivation, Engagement usw. Wesentlich ist vor allem, ob der Schülerin oder dem Schüler - trotz Nicht-Erfüllung der Leistungsanforderungen - die Hochschulreife attestiert werden kann. Entscheidet sich die Prüfungskonferenz gegen die Anwendung des Rettungsparagraphen, setzt die Rechtsmittelinstanz nicht ohne Grund ihr eigenes Ermessen an deren Stelle, da die Schülerin oder der Schüler den Lehrkräften bekannt ist, der Rechtsmittelinstanz aber nicht. Entscheide bezüglich der Würdigung der Persönlichkeit werden demnach in der Regel geschützt.

Rechtsgrundlage

ko / 6. Juli 2005, überprüft ko, September 2011